

Reglement

über

- die Bezahlung von Veranstaltungen und deren Abrechnung
- die Höhe und Abrechnung von Mitgliederbeiträgen
- die Werbung

vom 7.Juni 2004

A. Veranstaltungen in den Gemeinden

1.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten kann die Kasse des Vereins pro Gemeinde und Winterhalbjahr durchschnittlich zwei Vorträge bezahlen. Sind mehrere Veranstaltungen geplant, so ist abzuklären, ob zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (z.B. gemeinsam mit Kirchengemeinde, mit andern Gemeinden, mit anderen Frauengruppen, mit Schule etc.). Zudem besteht die Möglichkeit, an den Veranstaltungen Eintritt zu erheben (v.a. Frauezmorge). In Ausnahmefällen kann die Vereinskasse den ganzen Betrag oder evtl. ein Defizit zusätzlich übernehmen. Wenn immer möglich sollten Veranstaltungen nicht an den Finanzen scheitern.

2.

Der Honorarraum für die Referentin oder den Referenten beträgt pro Vortrag Fr. 200.-- + Spesen. Dieser Betrag ist keine abschliessende Grösse, sondern Richtwert. Wenn eine Referentin oder ein Referent mehr verlangt, liegt es im Ermessen der Veranstalter, den Rahmen zu überschreiten.

3.

Unkosten, z.B. Gebäck, Geschenk, Handzettel usw. sollten nur im Ausnahmefall durch die Vereinskasse finanziert werden müssen; für diese Kosten ist ein Kässeli an den Veranstaltungen aufzustellen, bzw. die Kirchengemeinde um Mithilfe anzufragen. Die Abrechnung dieser veranstaltungsbezogenen Einnahmen und Ausgaben liegen in der Kompetenz der Gemeinde - / Quartier - Teams.

4.

Abrechnungen für Honorare und Spesen für Referentinnen / Referenten sollen auf offiziellem Formular erfolgen, das auszufüllen und mit den notwendigen Einzahlungsscheinen an die Kassierin zu senden ist.

B. Mitgliederbeiträge

5.

Die Mitgliederbeiträge / Spenden sind bis spätestens Ende Februar auf das Konto der Vereinskasse (82-1085-8) zu überweisen.

6.

Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung beschlossen.

7.

Es sind nicht nur die Mitgliederbeiträge sondern auch Aufrundungen und Spenden (abzüglich Kosten für den Einzug) im Sinne der Solidarität zu überweisen. Der Einzug erfolgt im Namen der EFSH, worüber Rechenschaft abzulegen ist. Dies erfolgt durch die Kassenführung des Kantonalvereins die kontrolliert wird durch Revisorinnen und abgenommen durch die Mitgliederversammlung.

8.

Es sind Mitgliederlisten zu führen und die Frauen sind als Mitglied anzusprechen (nicht nur Spenderin).

9.

Das Werben von neuen Mitgliedern ist wichtig. Eine „Hauptquelle“ sind die Kurse. Gute Chancen hat aber immer auch die persönliche Werbung im Dorf und / oder im Quartier. Eine Möglichkeit ist, eine Kurzbeschreibung der Evangelischen Frauenhilfe Schaffhausen EFSH abzugeben, evtl. ergänzt mit Angaben aus dem Gemeinde-/Quartier - Team und der Übersicht über Kurse und Seminare. Das Kursprogramm kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

10.

Neueintritte, die beim Vorstand eingehen, werden den Gemeinde - / Quartier-teams bekanntgegeben. Mutationen in den Gemeinden sind bis Ende März der Geschäftsstelle zu melden.

Schaffhausen, 7.Juni 2004

Evangelische Frauenhilfe Schaffhausen EFSH
Die Co - Präsidentinnen:
Susi Berchtold

Liliane Amsler

